

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Leopoldshagen vom 27.01.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	869.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.021.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-152.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-152.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	11.800 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-140.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	806.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	919.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-112.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	256.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	271.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.300 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.457.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.329.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	127.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,50 Vollzeitäquivalente.

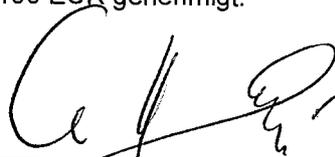
§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	551.393,35 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	408.593,35 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	267.893,35 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.03.2016 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 225.100 EUR genehmigt.

Leopoldshagen, 09.03.2016



Hackbarth
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.03.2016 mit folgender Einschränkung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 225.100 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Leopoldshagen, 09.03.2016



Hackbarth
Bürgermeister

